



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Bekanntmachung

Öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling

am **Mittwoch, dem 17.09.2025**, findet um **19.30 Uhr** im **Multimediarraum der Kastanienschule Oßling, Schulstraße 8** in **01920 Oßling** eine öffentliche Sitzung / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling statt.

Interessierte Einwohner sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der geschlossenen Sitzung des Gemeinderates vom 20.08.2025
5. Vorberatung und Vorstellung des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts (INGEK) der Gemeinde Oßling durch Herrn Reichel vom Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
6. Beschlussvorlagen
 - 6.1. Vergabe Mietauto Winterdienst
 - 6.2. Vergabe Notsicherung Dach Verwaltergebäude im OT Milstrich
 - 6.3. Vergabe Erdgaslieferung – Zentralheizung Schulstraße 8 in Oßling
 - 6.4. Nachgenehmigung Ersatzneubau Abwasserschacht im OT Weißig
 - 6.5. Nachgenehmigung Ersatzneubau eines Abschnittes der Teilortskanalisation im OT Weißig
 - 6.6. Erstellung Prioritätenliste für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Gemeindegebiet
 - 6.7. Feuerwehrkostensatzung
 - 6.8. Festsetzung der Elternbeiträge im Bereich Kinderkrippe
 - 6.9. Stellungnahme zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen
 - 6.10. Stellungnahme Bauantrag Neubau Carport, Flurstück 731/b – Gemarkung Milstrich
 - 6.11. Spendenannahmen nach § 73 Abs. 5 der SächsGemO
7. Informationen
8. Anfragen der Gemeinderäte
9. Anfragen der Bürger

Nicht öffentlicher Teil

Die den Gemeinderäten zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen zur oben genannten Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, im Sekretariat in der von Zeit vom 08.09.2025 bis 17.09.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten und auf unserer Internetseite der Gemeinde Oßling eingesehen werden.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE33XXX

IBAN: DE 37 3505 0300 3110 0018 95

*kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente

Gemeinderat Oßling

Index: 2622

Nummer: 75/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

		☒ Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.1.	17.09.2025

Betreff: Vergabe Mietauto Winterdienst

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling genehmigt nachträglich die Vergabe eines Mietautos (Multicar M26 mit Schild und Streuer) für den Winterdienst des Bauhofes an die Firma MHC-Sachsen GmbH, Kamenzer Straße 35 in 01896 Pulsnitz in Höhe von 2.368,10 € brutto je Monat für den Zeitraum November 2025 bis Februar 2026.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite !

Begründung:

Beim Kommunalfahrzeug Typ "Pfau" des Bauhofes ist der Allrad-Antrieb irreparabel defekt, zudem ist der Streueraufsatz für den Winterdienst komplett durchgerostet.

Eine Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug für dieses Haushaltjahr ist eingeplant, konnte aber bisher nicht in Auftrag gegeben werden, da noch einige Randbedingungen (Fahrzeugtyp, Gebrauch- oder Neuwagen, Kauf oder Leasing) zu klären sind.

Um den kommunalen Winterdienst dennoch für die Gemeinde abzusichern wurden Angebote für ein Mietauto eingeholt. Da der günstigste Bieter auf eine schnellstmögliche Entscheidung bat und das Fahrzeug nicht länger reservieren konnte, wurde das Mietauto am 09.09.2025 durch den Bürgermeister beauftragt. Es wird auf den Vergabevorschlag vom 09.09.2025 verwiesen.

Die finanzielle Deckung für 2025 ist wie folgt gesichert:

Angebot MHC Sachsen vom 08.09.2025: November/ Dezember 2025 **4.740,00 €**

Buchungsstelle: 111614.423100 (Bauhof/ Miete)

Planansatz: 4.000,00 €

verfügbar: **1.263,00 €**

Buchungsstelle: 545201.425500 (Winterdienst/ Unterhaltung bewegliches Vermögen)

Planansatz: 2.000,00 €

verfügbar: **1.188,00 €**

fehlender Deckungsbetrag: 2.289,00 €

Deckung über 111610.427100 (Sonstige zentrale Dienste/ Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen)

verfügbar: **4.983,00 €**

Der Betrag von 4.740,00 € für das Haushaltsjahr 2026 wird in der Haushaltsplanung beachtet.



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Vergabevorschlag

Projekt Winterdienst-Kfz für Gemeinde Oßling

Leistung: Winterdienst-Kfz 2025/2026

Die Ausschreibung erfolgte als freihändige Vergabe.

Bieter Nr.	Firmenbezeichnung:
01	Hoffmann Nutzfahrzeuge, Ziegelweg 1, 01640 Coswig (Vergleichswert 2024/2025)
02	Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Hans-Grade Str. 2, 04509 Wiedemar
03	MHC-Sachsen GmbH, Kamenzer Straße 35, 01896 Pulsnitz

1. Formale Angebotswertung

1.1 Ermittlung auszuschließender Angebote aus zwingenden Gründen

-nicht rechtzeitig vorgelegte Angebote:	keine Angebote
-Fehlen von Preisangaben:	keine Angebote
-Leistungen nicht zweifelsfrei erkennbar:	keine Angebote
-Änderungen der geforderten Leistungen:	keine Angebote
-wettbewerbswidrige Absprachen:	keine Angebote
-nicht zugelassene Nebenangebote:	keine Angebote

Zwischenergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

1.2 Ermittlung auszuschließender Angebote aus fakultativen Gründen

-Fehlen geforderter Angaben oder Erklärungen:	keine Angebote
-Vorliegen von Insolvenz:	keine Angebote
-nicht gekennzeichnete Nebenangebote:	keine Angebote

Ergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

2. Eignungsprüfung

Von den Bietern sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Ergebnis der 2. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

-Die Prüfung der Preise erfolgte nach einheitlichen Maßstäben.

-Die rechnerischen Prüfungen ergaben keine Rechenfehler.

-Die angebotenen Leistungen der Bieter entsprechen den geforderten Leistungen.

-Ein Missverhältnis zwischen angebotenen Preisen und zu erbringender Leistung ist nicht erkennbar.

Ergebnis der 3. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

4. Auswahl des Angebotes

Nach rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Stand:

Bieter Nr.	Firma	Angebot brutto je Monat	Versicherung und Zulassung
01	Hoffmann Nutzfahrzeuge	2.737,00 €	Durch Mieter ca. 60 € je Monat zusätzlich
02	Henne Nutzfahrzeuge	5.890,50 €	Durch Vermieter
03	MHC-Sachsen GmbH	2.368,10 €	Durch Mieter ca. 60 € je Monat zusätzlich

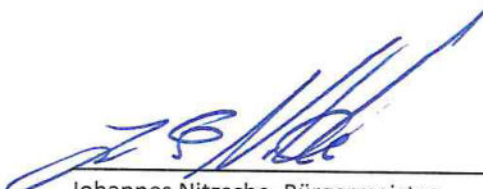
Ergebnis der 4. Wertungsstufe: Angebot: Bieter Nr. 03

Firma MHC-Sachsen GmbH
Kamenzer Straße 35
01896 Pulsnitz

mit einer Angebotssumme von **2.368,10€ brutto je Monat**

Das Angebot der Firma „MHC-Sachsen GmbH“ ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hinsichtlich Qualität und Preis das wirtschaftlichste Angebot und somit zu beauftragen.

Oßling, 09.09.2025



Johannes Nitzsche, Bürgermeister

Gemeinderat Oßling

Index: 2623

Nummer: 76/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.2.	17.09.2025

Betreff: Vergabe Notsicherung Dach Verwaltergebäude im OT Milstrich

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt die Vergabe der Leistung "Notsicherung Dach Verwaltergebäude" im OT Milstrich an das Unternehmen Dachdeckermeister Christian Krumbiegel, Tannenweg 2a in 01917 Kamenz OT Schiedel zu einem Angebotssumme von 9.652,72 € brutto gemäß Vergabevorschlag.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite !

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates Oßling hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 beschlossen, die Notsicherung des Daches im Herbst dieses Jahres durchzuführen, wenn bis dahin kein Investor gefunden wurden.

Die finanzielle Deckung ist wie folgt gesichert:

Kostenangebot für Notsicherung Dach: 9.654,72 €

Planansatz Investitionsposition Grundstückserwerb: 10.000,00 €
111305.019000 (Liegenschaftsverwaltung/ sonstige unbebaute Grundstücke)
Sperrung des Planansatzes; Entnahme der Notsicherungskosten aus liquiden
Mittelbestand (Verbuchung der Kosten im Aufwand; bei Verkauf Abgeltung
durch Käufer)



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Vergabevorschlag

Projekt **Verwaltergebäude im OT Milstrich, Eichenweg**

Leistung: **Notsicherung Dach**

Die Ausschreibung erfolgte als freihändige Vergabe.

Folgende Firmen wurden gebeten, ein Angebot abzugeben:

Bieter Nr.	Firmenbezeichnung:
01	Dachdeckermeister Christian Krumbiegel
02	Dachdeckermeister Rehor
03	Dachdeckermeister Dirk Tschentscher

Bieter 03 reichte kein Angebot ein.

1. Formale Angebotswertung

1.1 Ermittlung auszuschließender Angebote aus zwingenden Gründen

-nicht rechtzeitig vorgelegte Angebote:	keine Angebote
-Fehlen von Preisangaben:	keine Angebote
-Leistungen nicht zweifelsfrei erkennbar:	keine Angebote
-Änderungen der geforderten Leistungen:	keine Angebote
-wettbewerbswidrige Absprachen:	keine Angebote
-nicht zugelassene Nebenangebote:	keine Angebote

Zwischenergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

1.2 Ermittlung auszuschließender Angebote aus fakultativen Gründen

-Fehlen geforderter Angaben oder Erklärungen:	keine Angebote
-Vorliegen von Insolvenz:	keine Angebote
-nicht gekennzeichnete Nebenangebote:	keine Angebote

Ergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

2. Eignungsprüfung

Von den Bietern sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Ergebnis der 2. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

- Die Prüfung der Preise erfolgte nach einheitlichen Maßstäben.
- Die rechnerischen Prüfungen ergaben keine Rechenfehler.
- Die angebotenen Leistungen der Bieter entsprechen den geforderten Leistungen.
- Ein Missverhältnis zwischen angebotenen Preisen und zu erbringender Leistung ist nicht erkennbar.

Ergebnis der 3. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

4. Auswahl des Angebotes

Nach rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Stand:

Bieter Nr.	Firmenbezeichnung:	Angebot geprüft brutto
01	Dachdeckermeister Christian Krumbiegel	9.652,72 €
02	Dachdeckermeister Rehor	12.955,64 €

Ergebnis der 4. Wertungsstufe: Angebot: Bieter Nr. 01

Firma
Dachdeckermeister Christian Krumbiegel
Tannenweg 2a
01917 Kamenz

mit einer Angebotssumme von **9.652,72 € brutto**.

Das Angebot der Firma „Dachdeckermeister Christian Krumbiegel“ ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hinsichtlich Qualität und Preis das wirtschaftlichste Angebot und somit zu beauftragen.

Oßling, 09.09.2025


Johannes Nitzsche, Bürgermeister

Gemeinderat Oßling

Index: 2624

Nummer: 77/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.3.	17.09.2025

Betreff: Vergabe Erdgaslieferung - Zentralheizung Schulstraße 5 in Oßling

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Leistung "Gasbelieferung Zentralheizung Schulstraße 8" entsprechend des Vergabevorschlags vom 17.09.2025 in der Anlage an die Firma: zum Arbeitspreis von ct/kWh netto und einem Grundpreis von€/Jahr netto mit einer Laufzeit von Monaten zu erteilen.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Seit 01.01.2025 bis 31.12.2026 wird das Gas für die Heizungsanlage Schulstraße 8 von der EVSE geliefert, wie in der Eilsitzung am 21.01.2025 beschlossen.

Durch die ebenfalls beschlossene Vertragsänderung des Wärmeliefervertrags mit der SachsenEnergie AG als Rechtsnachfolger der GSW ist die Gemeinde Oßling nun selbst zuständig für den Abschluss eines Gasbelieferungsvertrags.

Die Gaspreise werden auf Grund der kurzen Preisbindungsdauer tagesaktuell abgefragt und in der Sitzung vorgelegt.

Gemeinderat Oßling

Index: 2625

Nummer: 78/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.4.	17.09.2025

Betreff: Nachgenehmigung Ersatzneubau Abwasserschacht im OT Weißig

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling genehmigt nachträglich den Ersatzneubau des Abwasserschachtes Nr. 65 im OT Weißig durch die Firma DIW Bau GmbH, Nordstraße 30 in 01917 Kamenz mit einer Rechnungssumme in Höhe von 4.236,25 € brutto entsprechend der Anlage.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite !

Begründung:

Während des Bauvorhabens "Auswechslung Trinkwasserleitung Dorfstraße im OT Weißig" stellte die von der ewag kamenz beauftragte Firma DIW Bau GmbH fest, dass der Abwasserschacht Nr. 65, gelegen Höhe Schloßeinfahrt Dorfstraße, erhebliche bauliche Schäden aufweist. Da der Schacht bis dato mit Asphalt überdeckt war, konnte der schlechte Bauzustand vorher nicht festgestellt werden. Der Standort des Schachtes ist im Lageplan orange markiert.

Ein Ersatzneubau musste sofort erfolgen, da an diesem Schacht die Straßenentwässerung und Teilortskanalisation der Straßen Windmühlenweg und teilweise Schloßstraße und Dorfstraße angebunden sind.

Um Zeit und Kosten zu sparen, wurde die Firma DIW Bau GmbH sofort beauftragt, da diese die benötigte Technik und das Personal vor Ort hatte und der Baubereich sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb einer Straßensperrung befand.



Gemeindeverwaltung Oßling

Schulstraße 10

DE 01920 Oßling

RECHNUNG

Kamenz Zeitvertrag

**Weißig Dorfstraße Höhe Schlosseinfahrt
Abriss und Neubau Schacht 65**

Für durchgeführte Tiefbauleistungen an o.g. Baumaßnahme berechnen wir Ihnen:
(Leistungszeitraum: Juli 2025, Kostenstelle: 1142402)

Objekt : T241024 - Weißig,Dorfstr. Schachtneubau

Rechnungs-Nummer : 490380 unser Zeichen: ama/rwi Rech-Datum: 09.08.2025
Kunden-Nummer : GVOSSL Seite: 1

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
----	--------------	-------	---------	-------	-----------

Zusammenstellung der Rechnung

NETTOBETRAG	EUR	3.559,87
--------------------	-----	-----------------

Zuzüglich der Umsatzsteuer von	19,00 %	EUR +	676,38
--------------------------------	---------	-------	--------

RECHNUNGSBETRAG	EUR	4.236,25
------------------------	-----	-----------------

Zahlbar bis zum	<u>30.08.2025</u>	ohne Abzug :	EUR	4.236,25
-----------------	-------------------	--------------	-----	----------



Objekt : T241024 - Weißig,Dorfstr. Schachtneubau

Rechnungs-Nummer : 490380

unser Zeichen: ama/rwi

Rech-Datum: 09.08.2025

Kunden-Nummer : GVOSSLI

Seite: 2

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
1	Abriss und Neubau Schacht				
		1,000	Psch	3.559,87	3.559,87



Dresdner Industrie- und
Wohnungsbaugesellschaft mbH
01917 Kamenz * Nordstraße 30

Telefon: +49.3578.785-0
Fax: +49.3578.785-302

09.08.2025 / rwi

T241024

Weißig,Dorfstr. Schachtneubau

Seite: 3

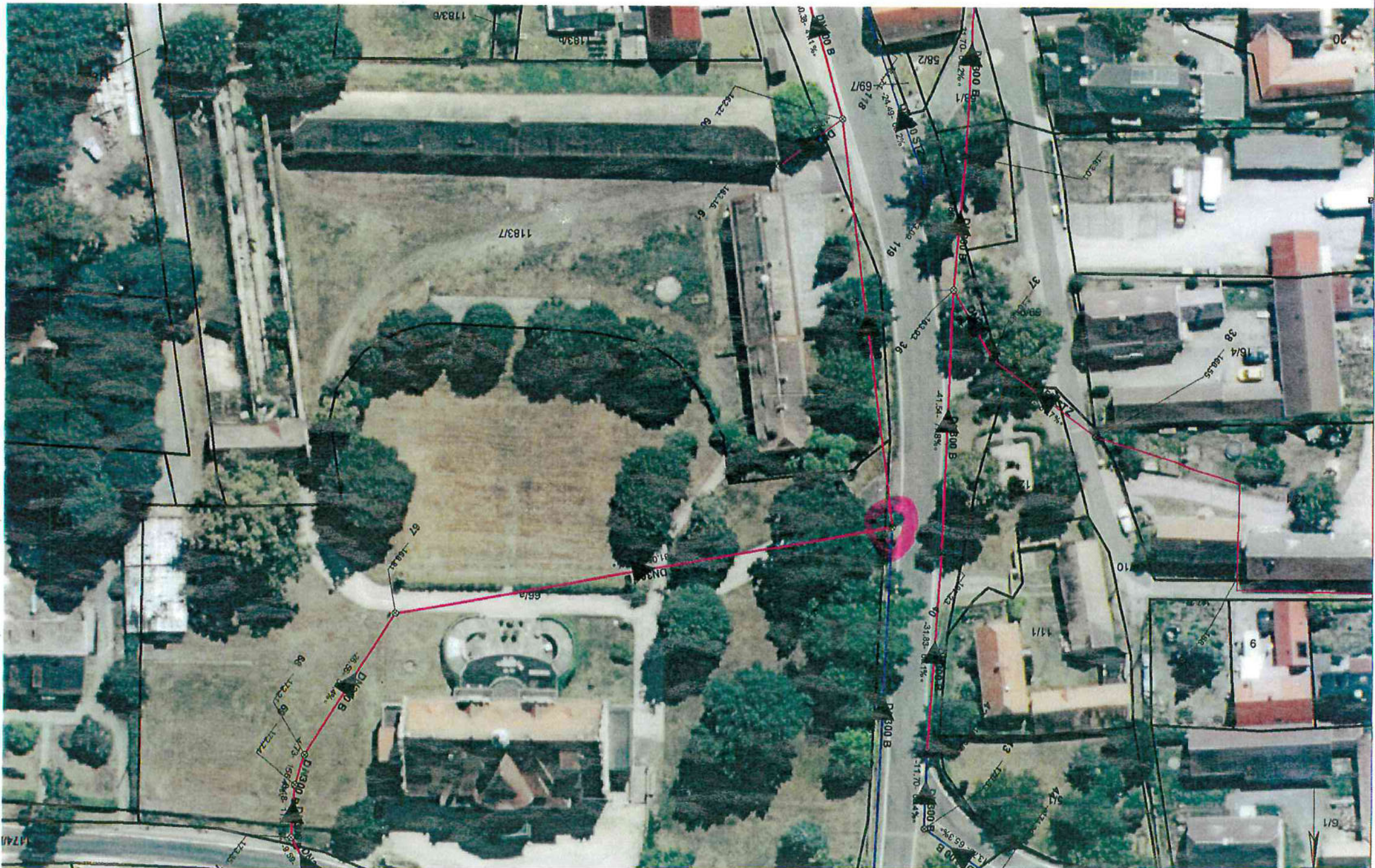
Objekt : T241024 - Weißig,Dorfstr. Schachtneubau
Rechnungs-Nummer : 490380 unser Zeichen: ama/rwi Rech-Datum: 09.08.2025
Kunden-Nummer : GVOSSLI Seite: 3

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
----	--------------	-------	---------	-------	-----------

Zusammenstellung der Abschnitte

NETTOBETRAG

EUR **3.559,87**



Gemeinderat Oßling

Index: 2626

Nummer: 79/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.5.	17.09.2025

Betreff: Nachgenehmigung Ersatzneubau eines Abschnittes der Teilortskanalisation im OT Weißig

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling genehmigt nachträglich den Ersatzneubau der Teilortskanalisation im OT Weißig von Schacht Nr. 50 bis Schacht Nr. 49 auf einer Länge von 14 Meter durch die Firma DIW Bau GmbH, Nordstraße 30 in 01917 Kamenz mit einer Rechnungssumme in Höhe von 5.316,15 Euro brutto entsprechend der Anlage.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite !

Begründung:

Während des Bauvorhabens "Auswechslung Trinkwasserleitung Dorfstraße im OT Weißig" stellte die von der ewag kamenz beauftragte Firma DIW Bau GmbH fest, dass die Teilortskanalisation (TOK) im OT Weißig von Schacht Nr. 50 bis Schacht Nr. 49 gegenüber der Gaststätte auf einer Länge von 14 Meter (Betonrohr DN 300) porös und verschlissen ist sowie erhebliche bauliche Schäden aufweist. Im Lageplan ist der Abschnitt orange markiert.

Ein Ersatzneubau musste sofort erfolgen, da an diesem Kanalabschnitt die Straßenentwässerung und Klarwasserabläufe der Kleinkläranlagen der Straßen Windmühlenweg und teilweise Schloßstraße und Dorfstraße angebunden sind.

Um Zeit und Kosten zu sparen, wurde die Firma DIW Bau GmbH sofort beauftragt, da diese die benötigte Technik und das Personal vor Ort hatte und der Baubereich sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Straßenvollsperrung befand.

**DRESDNER INDUSTRIE- UND
WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT MBH**

Nordstraße 30 * 01917 Kamenz



Gemeindeverwaltung Oßling

Schulstraße 10

DE 01920 Oßling

RECHNUNG

Kamenz Zeitvertrag

Weißig Dorfstraße

TOK- Querung von Schacht 50 bis 49

Für durchgeführte Tiefbauleistungen an o.g. Baumaßnahme berechnen wir Ihnen:

(Leistungszeitraum: Juni-Juli 2025, Kostenstelle: 1142402)

Objekt : T241022 - Weißig Dorfstr. RW-Querung

Rechnungs-Nummer : 490381 unser Zeichen: ama/rwi Rech-Datum: 09.08.2025
Kunden-Nummer : GVOSSL Seite: 1

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
----	--------------	-------	---------	-------	-----------

Zusammenstellung der Rechnung

NETTOBETRAG	EUR	4.467,35
--------------------	-----	-----------------

Zuzüglich der Umsatzsteuer von	19,00 %	EUR +	848,80
--------------------------------	---------	-------	--------

RECHNUNGSBETRAG	EUR	5.316,15
------------------------	-----	-----------------

Zahlbar bis zum	<u>30.08.2025</u>	ohne Abzug :	EUR	5.316,15
-----------------	-------------------	--------------	-----	----------



Objekt : T241022 - Weißig Dorfstr. RW-Querung
Rechnungs-Nummer : 490381 unser Zeichen: ama/rwi Rech-Datum: 09.08.2025
Kunden-Nummer : GVOSSLI Seite: 2

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
1.00.01	Bauzaun aufstellen, vorhalten, abbauen	20,00	m	8,71	174,20
1.03.01	Asphaltbefestigung aufnehmen,entsorgen	18,705	m ²	30,25	565,83
1.03.02	Entsorgungsgebühren teerhalt.Asphalt VKI B	4,676	t	73,89	345,51
1.04.01	Rohrgraben ausheben,schließen incl. Rohrmaterial	14,00	m	202,21	2.830,94
1.07.01	*** Eventualposition Stundenlohn Facharbeiter	4,50	Std	46,29	208,31
2.01.03	*** Eventualposition Übergangsrohr DN 250x300 DIN 19534	1,000	Stk	33,13	33,13
2.02.01	Rohr bis DN 300 aufnehmen und beseitigen	15,00	m	13,18	197,70
2.04.01	Öffnung an Schacht 49 herstellen/erweitern+schließen	1,000	Psch	111,73	111,73



Dresdner Industrie- und
Wohnungsbaugesellschaft mbH
01917 Kamenz * Nordstraße 30

Telefon: +49.3578.785-0
Fax: +49.3578.785-302

09.08.2025 / rwi

T241022

Weißig Dorfstr. RW-Querung

Seite: 3

Objekt : T241022 - Weißig Dorfstr. RW-Querung
Rechnungs-Nummer : 490381 unser Zeichen: ama/rwi Rech-Datum: 09.08.2025
Kunden-Nummer : GVOSSL Seite: 3

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
----	--------------	-------	---------	-------	-----------

Zusammenstellung der Abschnitte

NETTOBETRAG

EUR **4.467,35**



- Abwasserkanal



Gemeinderat Oßling

Index: 2627

Nummer: 80/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.6.	17.09.2025

Betreff: Prioritätenliste für barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt die Prioritätenliste für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen in der Gemeinde Oßling entsprechend der Anlage.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite !

Begründung:

Das Personenbeförderungsgesetz verpflichtet seit dem 01.01.2022 alle Kommunen, die Haltestellen in ihrer Zuständigkeit barrierefrei auszubauen.

Hierzu muss dem Landratsamt Bautzen, Sachgebiet ÖPNV-Planung, eine Prioritätenliste für den geplanten Ausbau vorgelegt werden.

Für den Ausbau gibt es Förderprogramme, sodass im Idealfall letztlich nur noch 10 % der Planungskosten und 10 % der Baukosten über den kommunalen Haushalt zu decken sind.

Gefördert werden Investitionen in die Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur, z.B.

- barrierefreier Zuwegungen (u.a. Anpassung Bordhöhe)
- taktile Leitstreifen
- Busbuchten
- Wartehäuschen
- Haltestellenausstattung
- Anpassungsarbeiten zum Umfeld
- erforderlicher dauerhafter Grunderwerb

Prioritätenliste für den Ausbau zur barrierefreien Bushaltestelle

Rangliste Vorschlag Gemeinderat	Rangliste Vorschlag Verwaltung	Ort	Haltestellenbezeichnung	Steig	Fahrtrichtung	Bemerkungen
	4	Döbra	Döbra	534 Hoyerswerda	nach Skaska	
	4	Döbra	Döbra	534 Kamenz	nach Milstrich	

	8	Liebegast	Liebegast	774 Räckelwitz -- 789 Elstra	nach Sollschwitz	
	8	Liebegast	Liebegast	711 Ralbitz -- 774 Wittichenau -- 789 Trado	nach Oßling/Wittichenau	

	1	Lieske	Lieske (b Oßling)	789 Trado	nach Oßling	Ausbau geplant für 2026
	1	Lieske	Lieske (b Oßling)	789 Elstra	nach Weißig	Ausbau geplant für 2026

	6	Milstrich	Milstrich Forsthaus	534 Hoyerswerda -- 789 Trado	nach Weißig, Richtung Ortsmitte Milstrich	wenn Ausweisung "Forsthaus" nicht in sorbischer Sprache möglich, dann Umbenennung in "Milstrich Lausitzer Straße"
	6	Milstrich	Milstrich Forsthaus	534 Kamenz -- 789 Elstra	nach Schiedel	wenn Ausweisung "Forsthaus" nicht in sorbischer Sprache möglich, dann Umbenennung in "Milstrich Lausitzer Straße"
	5	Milstrich	Milstrich Mittelstraße	534 Hoyerswerda	nach Döbra	Ausbau durch Gemeinde
	5	Milstrich	Milstrich Mittelstraße	534 Kamenz	nach Kamenz	Ausbaumöglichkeit prüfen

	2	Oßling	Oßling	534 Kamenz -- 773 Bernsdorf -- 789 Elstra	nach Skaska, Weißig und Bernsdorf	Ausbau geplant für 2026
	2	Oßling	Oßling	534 Hoyerswerda -- 773 Wittichenau -- 789 Trado	nach Wittichenau und Liebegast	Ausbau geplant für 2026

	9	Scheckthal	Scheckthal Abzw Dubring	773 Bernsdorf/Wittichenau	nach Oßling und Zeißholz (Wendeschleife)	Umbenennung in "Scheckthal"
--	---	------------	-------------------------	---------------------------	--	-----------------------------

	7	Skaska	Skaska	534 Hoyerswerda	nach Oßling	Ausbau durch Gemeinde
	7	Skaska	Skaska	534 Kamenz	nach Döbra	Ausbaumöglichkeit prüfen, Grundstücksausfahrten

	12	Trado	Trado Siedlung	789 Elstra	nach Sollschwitz	Prüfung durch Ortschaftsrat Trado, ob Auflösung oder Beibehaltung des Haltepunktes, da derzeit keine Nutzung
	10	Trado	Trado Wendeplatz	789 Elstra	nach Sollschwitz	Umbenennung in "Trado Dorfteich"

	11	Weißig	Weißig (Oßling) Steinbruch	789 Trado	nach Lieske	
	11	Weißig	Weißig (Oßling) Steinbruch	789 Elstra	nach Kamenz	
	3	Weißig	Weißig b Oßling Ort	789 Trado	nach Lieske	Umbenennung in "Weißig (Oßling) Ortsmitte"
	3	Weißig	Weißig b Oßling Ort	789 Elstra	nach Kamenz	Umbenennung in "Weißig (Oßling) Ortsmitte"

barrierefreier Ausbau muss durch LASuV erfolgen, da außerhalb geschlossener Ortslage an der S 95:

		Oßling	Oßling Abzw Scheckthal	534 Hoyerswerda -- 773 Wittichenau	nach Wittichenau	
		Oßling	Oßling Abzw Scheckthal	534 Kamenz -- 773 Bernsdorf	nach Oßling	

Gemeinderat Oßling

Index: 2628

Nummer: 81/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.7.	17.09.2025

Betreff: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oßling (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt die neue Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oßling (Feuerwehrkostensatzung - FwKS).

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite !

Begründung:

Auf Grund der Novellierung des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), musste unsere gültige Satzung über den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen aufgehoben, da diese nicht den Vorgaben des SächsBRKG entsprachen. Es wurde eine neue Satzung auf Grundlage des SächsBRKG erstellt welche nun in Kraft treten soll.



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oßling (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund des §4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 mit den §§ 22, 22a, 23 und 69 und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 zuletzt geändert am 19. Juni 2024, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oßling folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

- §1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenschuldner
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Entstehung der Kosten
- § 6 Erlass und Stundung der Kosten
- § 7 Haftung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§1

Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendung der Feuerwehr für:
 1. Die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird und
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Die. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Erreichbarkeit

Telefon: 035792-50200

Email: gemeinde@ossling.net

§2

Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr im Sinne von §22, §22a, §23 und §69 SächsBRKG in Verbindung mit § 17, § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO, erhebt die Gemeinde Oßling Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift, der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes.

§3

Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß §69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 1. Die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. Der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. Der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeug- oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a. Durch einen auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Anforderung für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder
 - b. Durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden
 4. Der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. Der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. Diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet
 7. Diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. Die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach §14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Oßling auf Grundlage der § 69 Absatz 3

SächsBRKG den Ersatz der Kosten:

1. Diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in §14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. Der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. Derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage des §22, §22a SächsBRKG in Verbindung mit §17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer sowie Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, welcher einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 4

Berechnung der Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderung des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort der Feuerwehr.
- (5) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner, wenn er dies verschuldet, in Rechnung gestellt werden.
- (8) Leistungen überörtlicher Feuerwehren oder Dritter, die für die Feuerwehr im Rahmen der Einsätze Leistungen erbracht haben, werden auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (9) Für alle Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden alle, für deren Durchführung durch das Landratsamt erhobenen Kosten, weiterberechnet.
Zu den Tätigkeiten des Vorbeugenden Brandschutzes gehören:
 - a. Die Erstellung von Stellungnahmen und Beratung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
 - b. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen.
- (10) Für die Leistungen, die nicht in den § 22, §22a, §23 und 69 SächsBRKG, in Verbindung mit §17, §20 und Anlage 5 der SächsFwVO geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§5**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§6**Erlass und Stundung der Kosten**

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz, soweit dieser nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt, teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Gebührenpflicht für freiwillige Leistungen der Feuerwehr,

§7**Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest des Zeitwertes, zu leisten.

§8**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 18.09.2025 in Kraft.

Oßling, den

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Siegel

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oßling

- I. Kostensatz Personaleinsatz ohne vorbeugenden Brandschutz
Einsatzpersonal 33,39€ / Stunde (0,56 €/Minute)

Gemeinderat Oßling

Index: 2630

Nummer: 83/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.9.	17.09.2025

Betreff: Stellungnahme zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling gibt zur Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen folgende Stellungnahme ab:

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oßling (Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen)

mit Stand vom 01.10.2025

Auf Grundlage der Abrechnung der Betriebskosten 2024 ermittelt. Mit o.g. Satzung durch den Gemeinderat der Gemeinde Oßling in seiner Sitzung am 17.09.2025 beschlossen.

a. Elternbeiträge für die Betreuung als Krippenkind (Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

	bis 11 Stunden		bis 10 Stunden		bis 9 Stunden		bis 7 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	327,80 €	295,00 €	298,00 €	268,20 €	268,20 €	241,40 €	208,60 €	187,70 €	134,10 €	120,70 €
2. Kind	196,70 €	177,00 €	178,80 €	160,90 €	160,90 €	144,80 €	125,10 €	112,60 €	80,50 €	72,50 €
3. Kind	65,50 €	59,00 €	59,60 €	53,60 €	53,60 €	48,20 €	41,70 €	37,50 €	26,80 €	24,10 €
4. Kind**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften.

** Für das 4. und jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

b. Elternbeiträge für die Betreuung als Kindergartenkind (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

	bis 11 Stunden		bis 10 Stunden		bis 9 Stunden		bis 7 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	178,90 €	161,00 €	162,70 €	146,40 €	146,40 €	131,80 €	113,90 €	102,50 €	73,20 €	65,90 €
2. Kind	107,30 €	96,60 €	97,60 €	87,80 €	87,80 €	79,00 €	68,30 €	61,50 €	43,90 €	39,50 €
3. Kind	35,80 €	32,20 €	32,60 €	29,30 €	29,30 €	26,40 €	22,80 €	20,50 €	14,70 €	13,20 €
4. Kind**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften.

** Für das 4. und jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

c. Elternbeiträge für die Betreuung als Hortkind (Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)

	bis 6 Stunden (mit Frühhort)				bis 5 Stunden (ohne Frühhort)			
			mit Ferienbetreuung bis zu 9 Stunden***				mit Ferienbetreuung bis zu 9 Stunden****	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	79,10 €	71,20 €	87,00 €	78,30 €	65,90 €	59,30 €	75,80 €	68,20 €
2. Kind	47,50 €	42,80 €	52,30 €	47,10 €	39,60 €	35,60 €	45,50 €	41,00 €
3. Kind	15,80 €	14,20 €	17,40 €	15,70 €	13,20 €	11,90 €	15,20 €	13,70 €
4. Kind**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften.

** Für das 4. und jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

*** entspricht einer Betreuung von durchschnittlich 6,60 Stunden

**** entspricht einer Betreuung von durchschnittliche 5,75 Stunden

Gemeinderat Oßling

Index: 2630

Nummer: 83/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.9.	17.09.2025

Betreff: Stellungnahme zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling gibt zur Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen folgende Stellungnahme ab:

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

An die
Träger öffentlicher Belange
gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Sarah Strugale

Durchwahl
Telefon +49 351 564 50435
Telefax +49 351 564 52901

Sarah.Strugale@
smil.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-2413/43/4-2025/39450

Dresden,
28.08.2025

Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen;

Beteiligung an der Erarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Staatsregierung hat am 17. Juni 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Sachsen (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013, SächsGVBl. S. 582 (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013)) einschließlich des Landschaftsprogramms neuzufassen.

Bei der Neufassung wird gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist (SächsLPIG)), eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Dazu wird ein Umweltbericht erstellt.

Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung führt vom 1. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025 die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG an der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes durch.

**FÜR LEBENDIGE
REGIONEN**



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smil.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Infrastruktur und
Landesentwicklung zur Erfüllung
der Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smil.sachsen.de

Daher bitten wir Sie, bis zum

12. Oktober 2025

gegenüber dem

Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung,
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen,
01095 Dresden

Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Aufstellung des Landesentwicklungsplan bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Wenn Ihr umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des LEP berührt werden kann, bitten wir Sie zudem bis zum o. g. Termin, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Dazu verweisen wir auf Anlage 1 – Scopingunterlage zur Umweltprüfung.

Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage der Eckpunkte zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes. Die Eckpunkte mit den wesentlichen fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 2.

Die Eckpunkte, der Landesentwicklungsplan 2013 sowie allgemeine Informationen zur Neufassung einschließlich der durchzuführenden Umweltprüfung können im Internet unter www.landesentwicklung.sachsen.de eingesehen werden.

Um eine sachgerechte Einbeziehung Ihrer Belange in die Ausarbeitung des Planentwurfes zu gewährleisten, bitten wir Sie, Ihre Hinweise und Anregungen konkret zu formulieren und zu begründen. Insbesondere können Sie in den Stellungnahmen auch darauf hinweisen, welche Änderungen und Ergänzungen für erforderlich erachtet werden, welche Festlegungen getroffen werden sollten und ggf. welche Festlegungen aus Ihrer Sicht entfallen können.

Die Übermittlung der Stellungnahme soll vorzugsweise über das Sächsische Beteiligungsportal (<https://mitdenken.sachsen.de/-pSbwmbLw>) (Anlage 3) oder als E-Mail (landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de) erfolgen.

Sollte bis zum o. g. Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Hinweise und Anregungen für die Neufassung des LEP nicht für erforderlich halten bzw. Ihre Belange nicht berührt werden.

Nach Erarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes und des Umweltberichtes wird den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit voraussichtlich im III. Quartal 2026 gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Falls daraufhin wesentliche Änderungen am Planentwurf vorgenommen werden, ist dieser Verfahrensschritt gemäß § 9 Abs. 3 ROG zu wiederholen. Es ist beabsichtigt, den LEP im Jahr 2028 in Kraft zu setzen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Herr Michael Schramm, Referatsleiter, Tel.: 0351/56450430 sowie

Frau Dr. Sarah Strugale, Tel.: 0351/56450435 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kathleen Kaiser-Brockmann

Abteilungsleiterin

Anlagen:

Anlage 1 – Scopingunterlage

Anlage 2 – Eckpunkte zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes

Anlage 3 – Hinweise zur Nutzung des Sächsischen Beteiligungsportales

Durchführung des Scopings im Rahmen der Umweltprüfung zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen auch in seiner Funktion als Landschaftsprogramm gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz

Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen ist, werden gebeten, im Rahmen des Scopings zur Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Die Einschätzung soll auf der Grundlage der Eckpunkte zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes erfolgen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 35 Abs. 1 und Anlage 5 Nr. 1.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Eine Vorprüfung im Sinne des Screenings ist daher nicht erforderlich.

In dem gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Da der Landesentwicklungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsprogramms und gemäß § 6 Abs. 3 SächsLPIG damit auch die Umweltprüfung der dem Raumordnungsplan gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) umfasst die Umweltprüfung zugleich auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung entfalten keine eigene Rechtswirkung. Sie sind im Planverfahren zu berücksichtigen, das heißt, sie müssen bei der planerischen Gesamtabwägung mit anderen Belangen angemessen eingestellt werden. Das Abwägungsergebnis wird vom Plangeber in einer zusammenfassenden Erklärung dargelegt.

1. Vorgesehener Aufbau des Umweltberichtes zum Landesentwicklungsplan

Die Angaben, die der Umweltbericht notwendigerweise enthält, sowie die Informationen, die im Rahmen der Umweltprüfung vorzulegen sind, sind in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufgeführt.

2. Vorgesehene Untersuchungstiefe

Zu prüfen ist nach § 8 Abs. 1 ROG der Landesentwicklungsplan insgesamt sowie die nach § 6 Abs. 3 SächsLPIG beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung. Dabei sind nur die Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen.

In der Umweltprüfung wird zweistufig vorgegangen:

- In einem ersten Schritt werden die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten.

- In einem zweiten Schritt wird der Landesentwicklungsplan sowie die beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen sind, richtet sich danach, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann.

Bei den vertiefend zu untersuchenden Festlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegungen auf folgende Schutzgüter näher betrachtet:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3. Grundlagen

Die Durchführung der Umweltprüfung und der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete basiert schwerpunktmäßig auf den Analysen und Bewertungen des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG. Das Scoping soll dazu beitragen, weitere relevante Daten und Grundlagen zu erlangen. Soweit solche Daten und Grundlagen bei den beteiligten Stellen vorliegen, ist dies in der Stellungnahme mitzuteilen.

4. Vorgesehener zeitlicher Ablauf

Die Umweltprüfung wird parallel mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes durchgeführt. Das heißt, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes in zeitlichem Zusammenhang mit dem Umweltbericht ausgearbeitet wird und die Beteiligung zum Planentwurf gleichzeitig mit der Beteiligung zum Umweltbericht stattfindet.

5. Übermittlung von Stellungnahmen

Zweckdienliche Informationen zum Untersuchungsrahmen und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können bis zum

12. Oktober 2025

- im Beteiligungsportal <https://mitdenken.sachsen.de/-pSbwmbLw> hinterlegt,
- per E-Mail an landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de,
- sowie postalisch an das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat 43, 01095 Dresden

übermittelt werden.

Eckpunkte für die Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen

Vorbemerkung:

Raumordnung ist eine integrative, koordinierende und am Gemeinwohl orientierte Aufgabe. Sie folgt der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung. Der Raum wird als Einheit von menschlichem Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum betrachtet.

Hauptaufgabe der Raumordnung bleibt die Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Gestaltung zukunftsfähiger Räume in allen Teilen Sachsens.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung Sachsens festgelegt. Der derzeit rechtswirksame LEP des Freistaates Sachsen wurde am 12. Juli 2013 als Rechtsverordnung beschlossen.

Seither haben sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen verändert. Hinzu kommen vielfältige, teils miteinander verflochtene Transformationsprozesse, die die Regionen des Freistaats unterschiedlich stark betreffen.

Vor diesem Hintergrund ist eine grundlegende inhaltlich-fachliche Überarbeitung angezeigt.

Die Neufassung des LEP wird durch eine inhaltlich und strukturelle Straffung sowie durch eine Konzentration auf die notwendigen Kerninhalte erreicht. Der LEP soll in Zukunft außerdem einfacher und schneller überarbeitet werden, wenn aktuelle politische bzw. gesamtgesellschaftliche Entwicklungen dies erfordern. Das führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Die hier vorgelegten Eckpunkte benennen die wesentlichen fachlichen und rechtlichen Aspekte. Sie beleuchten abstrakt die veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen und bilden die Grundlage für die erste frühe Beteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG.

Allgemeine Zielstellungen

Die Neufassung des Landesentwicklungsplanes (LEP) soll nicht nur die o. g. geänderten Rahmenbedingungen optimal spiegeln. Doppelregelungen mit Fachplanungen sowie inhaltliche Redundanzen sollen konsequent vermieden werden. Festlegungen werden am Grundsatz raumordnerischer Erforderlichkeit getroffen und auf die notwendige Bindungswirkung – auch im Sinne des Bürokratieabbaus – überprüft.

Ein weiteres Anliegen ist die Stärkung der Subsidiarität und Eigenverantwortung: Wir wollen größere kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielräume schaffen. Die Stärkung der interkommunalen Kooperation bleibt dabei ebenso ein wichtiger Baustein wie die Integration von raumbedeutsamen Strategien der Regional- und Stadtentwicklung bzw. zur Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Gleichwohl soll mit dem neuen Landesentwicklungsplan auch eine stärkere landesseitige Steuerung bei der raumordnerischen Sicherung von Flächen für landesweit bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie für landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten erreicht werden.

Der LEP soll die aktuellen Ansätze der Europäischen Raumentwicklung (Territoriale Agenda der EU 2030) sowie die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland berücksichtigen. Dabei kommt der bestehenden länderübergreifenden bzw. grenzübergreifenden Zusammenarbeit besondere Bedeutung zu.

Nicht zuletzt wird es vor dem Hintergrund immer stärkerer Flächennutzungskonkurrenzen weiter Aufgabe sein, Konfliktlösungen für die multifunktionale Nutzung von Räumen zu ermöglichen.

Eckpunkte für die Neufassung des LEP

1. Wirtschaft, Transformation und Strukturwandel

Die Standort- und Unternehmensattraktivität sowohl für Großunternehmen als auch für mittelständische Unternehmen rückt in Sachsen in den Vordergrund. Das hat Auswirkungen auf die Gewerbeflächen, den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt und die Kaufkraft der sächsischen Bevölkerung.

Weiterhin zeichnet sich durch die Ansiedlung globaler Konzerne in zukunftsweisenden Branchen ein erhöhter Flächenbedarf ab, der vorausschauend zu planen und zu begleiten ist. Neben dem rein gewerblichen Flächenbedarf ergibt sich für die betroffenen Kommunen und deren Umfeld in der Regel auch ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Bildung, Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Mit der Energiewende stehen die von Braunkohleabbau und -verstromung geprägten sächsischen Reviere vor einem grundlegenden Umbruch.

Die sächsische Wirtschaft ist mit einem zunehmenden Fachkräftemangel konfrontiert. Zusätzlich sind gestiegene Arbeits- und Energiekosten, eine hohe Bürokratiendichte und eine vergleichsweise geringe Dynamik bei der Umsetzung von (digitalen) Innovationen Hemmnisse für wirtschaftliche Prosperität.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen leisten dabei durch Wissens- und Technologietransfer einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung. Sie fördern Innovationen, unterstützen Ausgründungen und tragen zur Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze in den Regionen bei.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Der LEP soll künftig mehr Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Dazu sollen im LEP Flächen für landesweit bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen ausgewiesen werden. Gleichzeitig sollen größere kommunale Spielräume geschaffen werden, damit die Kommunen bei Bedarf Flächen für lokale und regionale Gewerbebetriebe bereitstellen können.

Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sollen erhalten und bei Notwendigkeit, zum Beispiel im Bereich der Erneuerbaren Energien, ausgebaut werden. Ebenso sollen Rohstofflagerstätten, welche für die wirtschaftliche Entwicklung als landesweit besonders bedeutsam angesehen werden, bereits auf der Ebene des LEP raumordnerisch gesichert werden. Das gilt auch aus rohstoffgeologischer und rohstoffpolitischer Perspektive.

Regionen und Teilräume, die besonders von wirtschaftlichen Transformationsprozessen betroffen sind, sollen künftig als Räume mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen werden und bei der Erstellung Regionaler Entwicklungskonzepte und passfähiger Entwicklungsstrategien durch Förderrichtlinien besonders unterstützt werden.

2. Demographischer Wandel, Binnenwanderung und Daseinsvorsorge

Die Herausforderungen des Demographischen Wandels, der Binnenwanderung und der Daseinsvorsorge bestehen fort, unterscheiden sich aber regional erheblich. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist unmittelbar mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und dem Zentrale-Orte-Konzept verknüpft. Es bedarf einer Flexibilisierung und weiter voranschreitenden Digitalisierung, damit die Kommunen weiterhin ihre wichtige Rolle als Träger der Daseinsvorsorge, insbesondere auch in peripheren Regionen wahrnehmen können.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Die Entwicklung in den Verdichtungsräumen Sachsens um die Oberzentren ist grundsätzlich anders zu beurteilen als die Entwicklung peripher gelegener und von erheblichem Bevölkerungsrückgang, Alterung und Abwanderung betroffener ländlicher Regionen: In den Verdichtungsräumen kommt der interkommunalen Kooperation und Abstimmung eine besondere Bedeutung zu. In den peripher gelegenen Siedlungsräumen bedarf es besonderer Wachstums- und Entwicklungsimpulse. Deshalb soll der LEP insbesondere über die Öffnung starrer Vorgaben für die Ansiedlung oder Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge liefern.

Insgesamt ist das Zentrale-Orte-Konzept hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale zu überprüfen. Dabei soll insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und öffentlichen Dienstleistungen wie auch die Erreichbarkeit sozialer Infrastruktur im Vordergrund stehen. Damit kann einem Funktionsverlust von Klein- und Mittelstädten im ländlichen Raum entgegen gewirkt werden. Letztlich werden damit Halte- und Bleibefaktoren für junge Menschen und Familien insbesondere im ländlichen Raum gestärkt.

3. Klimawandel

Aufgrund der relativ kontinentalen Lage nimmt in Sachsen, unter anderem infolge des Klimawandels, insbesondere die Zahl der Sommertage und heißen Tage zu. Damit verbunden sind häufigere und stärkere Trockenphasen. Insgesamt erhöht sich das Risiko für das Auftreten witterungsbedingter Extreme: Neben den Trockenperioden steigt die Gefahr für Starkregenereignisse mit Überflutungen. Die Neufassung des LEP soll die mit dem Klimawandel einhergehenden Folgen bewältigen helfen.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Ziel sind robuste und regenerationsfähige Raumstrukturen, welche auch unter veränderten Klimabedingungen eine nachhaltige Raumentwicklung gewährleisten und zusätzliche Risiken und Schadenspotenziale soweit wie möglich vermeiden. Insbesondere sind

- den Folgen des Klimawandels durch einen nachhaltigen Schutz des Wasserhaushaltes und des Bodens Rechnung zu tragen;
- die aktuellen regionalen Rahmenbedingungen und Anforderungen in Bezug auf Waldumbau, Waldmehrung und die Entwicklung von Kohlenstoffsinken im Allgemeinen zu prüfen;
- siedlungsklimatisch für die Klimaanpassung und den natürlichen Klimaschutz bedeutsame Bereiche zu erhalten;
- bundesrechtliche Vorgaben zum länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen und ggf. umzusetzen.

4. Kritische Infrastruktur und Belange der Verteidigung

Durch Krisen und durch das zunehmende Bewusstsein für weitere Gefahrenquellen (z. B. Terrorismus, Naturkatastrophen) ist die Raumordnung gefordert, kritische Infrastrukturen stärker zu berücksichtigen und mit ihren Mitteln einem Ausfall wichtiger Versorgungseinrichtungen im Ernstfall vorzubeugen.

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes erhalten u. a. durch den Ukraine-Krieg eine erheblich größere Bedeutung.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Durch den Ausbau der Digitalisierung und eine Intensivierung der räumlichen und funktionalen Vernetzung der Versorgungsangebote soll die Resilienz im Bereich der Daseinsvorsorge möglichst gestärkt werden.

Der Schutz kritischer Infrastrukturen bedarf angesichts der aktuellen Entwicklungen einer angemessenen Berücksichtigung.

Die raumrelevanten Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sind durch entsprechende Festlegungen in enger Abstimmung mit der Bundeswehr und den für Zivilschutz zuständigen Behörden stärker zu beachten.

5. Energiewende

Der Freistaat Sachsen hat den Transformationsprozess hin zu einer dezentralen Energieversorgung durch erneuerbare Energien zu gestalten und bei allen Abwägungsvorgängen in der Raumplanung zu berücksichtigen (§ 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien).

Für den Ausbau der Windenergie wurde in Sachsen zur Umsetzung der Ausbauziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz die Regionalplanung mit der Sicherung des notwendigen Anteils der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie beauftragt.

Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik führt zu einem starken Anstieg der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen auch auf hochwertigen Böden.

Mit diesem Transformationsprozess ist ein Ausbau des Stromnetzes verbunden. Auch der Auf- und Ausbau eines Wasserstoffnetzes stellt in räumlich abgegrenzten Schwerpunktbereichen Ansprüche an die Raumordnung.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Die Festlegungen des LEP zur Nutzung der Windenergie als wesentlichem Bestandteil der Energiewende sind an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Zum Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik werden die raumordnerischen Instrumente zur räumlichen Steuerung unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Hinblick auf die privilegierten Bereiche, überprüft. Der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden soll beibehalten werden.

Für den Ausbau der Strom- und Gasnetze, einschließlich des Wasserstoff-Kernnetzes, werden die raumordnerischen Grundlagen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

6. Mobilität, Verkehrsinfrastruktur

Der Bereich der Mobilität und der integrierten Verkehrsentwicklung unterliegt dynamischen Veränderungen.

Bei der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist dem erhöhten Bedarf an Erhaltungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Eine gute Verkehrsinfrastruktur bleibt auch weiterhin für die wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilräumen eine wichtige Voraussetzung.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Die Inhalte des LEP sowohl zum Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur als auch für alle anderen Verkehrsträger basieren auf der Fachplanung. Dabei soll der Focus auf die notwendige raumordnerische Sicherung von Trassen für Neu- oder Ausbauvorhaben der Verkehrsinfrastruktur gelegt werden.

7. Schutz und Nutzung von natürlichen Ressourcen

Natur und Landschaft, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft werden durch verschiedene Nutzungen beansprucht. Das erfordert wirksame Konzepte zu deren Erhalt. Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsprogramm dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Flächennutzungskonkurrenzen wird es insbesondere Aufgabe eines neuen LEP sein, Lösungen für die multifunktionale Nutzung von Räumen zu ermöglichen. Das schließt einen wirksamen Schutz von Natur und Landschaft sowie ein hohes Maß an Biodiversität ein.

Wasserressourcen

Der Standortfaktor Wasser nimmt eine zentrale Rolle für sämtliche Bereiche der Gesellschaft ein und ist aufgrund seiner fachübergreifenden Problematik raumrelevant.

Besonders bei großen Industrie- und Gewerbeentwicklungen und deren Standortentscheidungen sind künftig sowohl der Wasserbedarf als auch die das Wasser betreffende Infrastruktur als Standortfaktor zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt sowie hohe Folgekosten für Wirtschaft und Gesellschaft zu vermeiden.

Bei all diesen Ansprüchen muss die Trinkwasserversorgung prioritär dauerhaft gesichert sein.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Bei der Neufassung des LEP ist insbesondere zu prüfen, inwieweit

- ein verstärkter raumordnerischer Schutz von Grundwasserressourcen sowie der Einzugsgebiete über die derzeit genutzten Wasservorkommen hinaus erforderlich ist;
- eine vorausschauende raumordnerische Lenkung stark wasserverbrauchender Nutzungen erfolgen kann; und
- die räumliche Sicherung von Standorten für neue/erweiterte Rückhaltebecken/Speicherbecken etc. erforderlich ist.

Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Die quantitative Vorgabe des Bundes zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme stellt für den Freistaat Sachsen eine große Herausforderung dar. Insbesondere aufgrund des Ausbaus erneuerbarer Energien, durch die Flächensicherung für die Entwicklung der Wirtschaft, aber auch durch Nachholeffekte beim Ausbau der Infrastruktur bestehen vielfältige Flächenansprüche.

Handlungsschwerpunkte bei der Neufassung des LEP

Die landesplanerischen Instrumente für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource Boden sowie zur Verminderung einer Neuanspruchnahme von Flächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken sollen überprüft werden. Insbesondere die Brachflächenrevitalisierung sowie die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen sollen dabei weiterentwickelt werden.

Gemeinderat Oßling

Index: 2631

Nummer: 84/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.10.	17.09.2025

Betreff: Stellungnahme Bauantrag Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 731 b der Gemarkung Milstrich

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling gibt zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 731 b der Gemarkung Milstrich nachfolgende Stellungnahme ab:

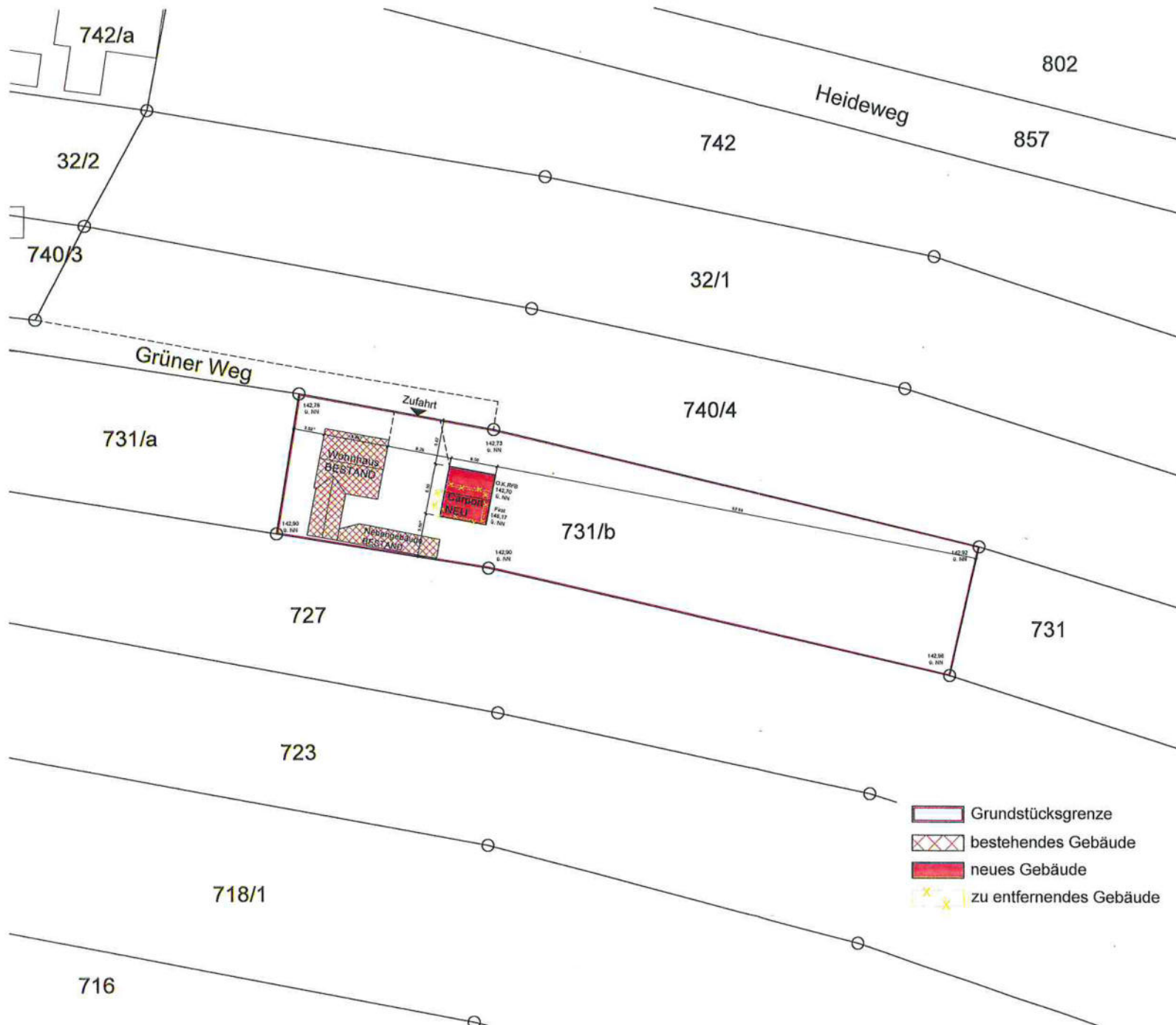
Das Bauvorhaben befindet sich Außenbereich der Ortschaft Milstrich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Es handelt sich um kein privilegiertes Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Durch das Bauvorhaben werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird erteilt.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						



BAUANTRAG M1:500 **Lageplan**

Neubau Carport
 Grüner Weg 4
 01920 Oßling, OT Milstrich
 Flurst. Nr.: 731/b
 Gemarkung: Milstrich

Bauherr:

.....
 Unterschrift

Nachbar:
 Flurst. Nr.: 731/a
 Gemarkung: Milstrich

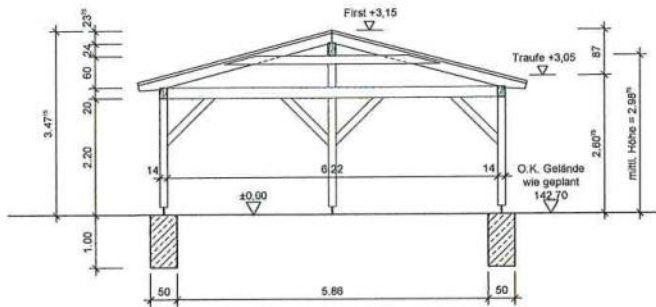
.....
 Unterschrift

Planverfasser:
 BAU-ingenieur-WERKSTATT
 Dipl.-Ing. (FH)
 Stephan Berger
 Am Walberg 2A
 01917 Kamenz,
 OT Lückersdorf

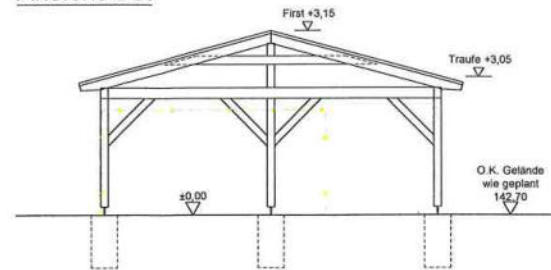
Erstellt am: 20.08.2025
 Bearbeiter: Stephan Berger
 Dipl.-Ing. (FH)



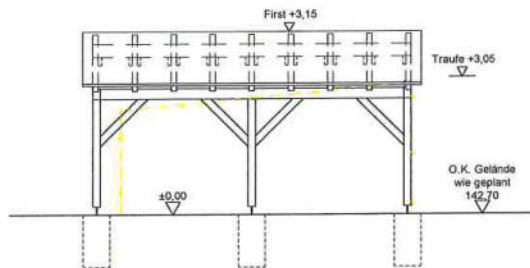
Schnitt A-A



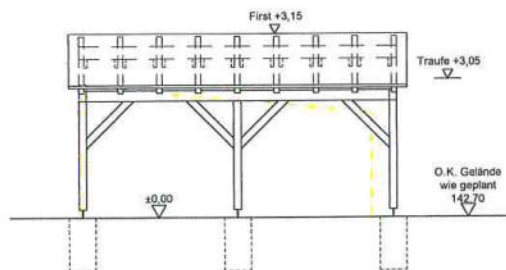
Ansicht Ost



Ansicht Nord



Ansicht Süd



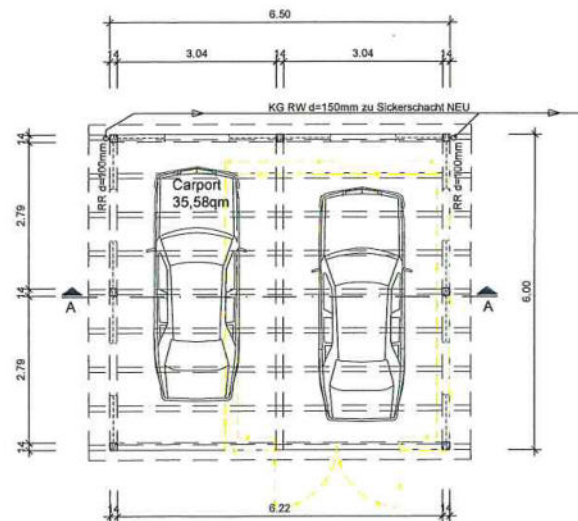
Flächenberechnung:
Carport 35,58 qm

Nutzfläche insg.: 35,58 qm

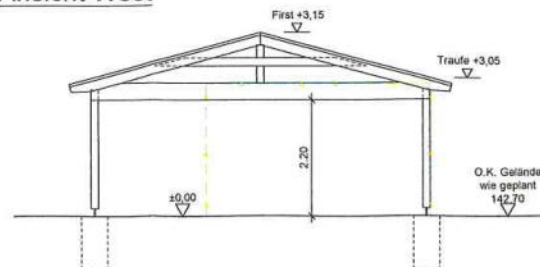
Umbauter Raum:
6,50 * 6,00 * 02,61 101,79 cbm
6,50 * 6,00 * 00,87 / 2 16,97 cbm

Umbauter Raum insg.: 218,76 cbm

Grundriss Erdgeschoss



Ansicht West



neues Bauteil
zu unterlegendes Bauteil

BAUANTRAG M1:100 Planung Carport

Neubau Carport
Grüner Weg 4
01920 Oßling, OT Milstrich
Flurst. Nr.: 731/b
Gemarkung: Milstrich

Bauherr:

.....
Unterschrift

Nachbar:

Flurst. Nr.: 731/a
Gemarkung: Milstrich

.....
Unterschrift

Planverfasser:

BAU-ingenieur-WERKSTATT
Dipl.-Ing. (FH)
Stephan Berger
Am Walberg 2A
01917 Kamenz,
OT Lückersdorf

Erstellt am: 20.08.2025

Bearbeiter: Stephan Berger
Dipl.-Ing. (FH)



Gemeinderat Oßling

Index: 2632

Nummer: 85/12/2025

Abteilung: Gemeinderat

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	6.11.	17.09.2025

Betreff: Spendenannahmen nach § 73 Abs. 5 der SächsGemO

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt, die vorerst unter Vorbehalt angenommenen Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen und für den jeweils bestimmten Zweck zu verwenden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage wird Ihnen als Tischvorlage nachgereicht.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						